



ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRIVATER RUNDfunk

Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
Friedrichstraße 22 | 80801 München

Herrn
MinR Dr. Thorsten Käseberg LL.M.
Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

18.06.2026
HP/ru

GWB-Novelle/Sonderregelungen für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Dr. Käseberg,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der APR Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk zum Referentenentwurf zu 12. GWB-Reform mit der Bitte um Beachtung.

Wir hatten uns bereits im Vorfeld der Überlegungen gesondert eingebracht, zuletzt mit Schreiben vom 3. März 2026.

Als Zusammenfassung folgende Anmerkungen:

Fusionskontrolle: Anhebung der Schwellenwerte

In einem auch für die privaten Medien zentralen Punkt geht der Entwurf über die ursprünglich erwarteten moderaten Anpassungen hinaus:

Sämtliche Umsatzschwellenwerte der Fusionskontrolle werden um durchschnittlich 50 Prozent angehoben, um die Zahl der anmeldepflichtigen Zusammenschlussvorhaben spürbar zu reduzieren. Konkret sieht § 35 GWB (neu) folgende Schwellen vor: Der weltweite Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen muss künftig 750 Millionen Euro übersteigen (bisher 500 Mio. €); im Inland muss mindestens ein Unternehmen mehr als 75 Millionen Euro (bisher 50 Mio. €) und ein weiteres mehr als 20 Millionen Euro (bisher 17,5 Mio. €) umsetzen.

Diese Überlegung im Entwurf wird seitens der APR vollumfänglich begrüßt.

Unverändert bleibt hingegen die Rundfunkrechenklauseel in § 38 Absatz 3 GWB, die für Rundfunkunternehmen bei der Berechnung der relevanten Umsätze besondere Multiplikatoren vorsieht. Diese für unsere Mitglieder wichtige Stellschraube wird im Entwurf nicht angefasst. Zudem ist die auch im Koalitionsvertrag avisierte (und notwendige) Verzahnung mit dem Medienkonzentrationsrecht der Länder nicht ersichtlich.

Hier besteht aus Sicht der APR dringender Anpassungs- und Änderungsbedarf im Sinne der beigefügten Stellungnahme, d.h. die Übernahme der Ansatzwerte aus dem Verlagsbereich auf den



ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRIVATER RUNDfunk

Rundfunk und mithin eine Reduzierung auf das „Vierfache der Umsatzerlöse“ statt des Achtfachen bzw. ggfs. diese Norm vollumfänglich zu streichen.

Keine Kooperationserleichterungen/ Keine Medienausnahme

Das zentrale medienpolitische Defizit des Entwurfs ist das gänzliche Fehlen kartellrechtlicher Kooperationserleichterungen für audiovisuelle Medien — weder für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk noch für private Medienanbieter. Für diese Erleichterung haben wir seit Jahren gekämpft; zuletzt verstärkt gemeinsam mit der ARD. Der Koalitionsvertrag hatte an dieser Stelle eine klare Verpflichtung formuliert: Die Zusammenarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk solle nach den Reformen der Länder zur Regel werden, weshalb eine wettbewerbsrechtliche Bereichsausnahme geschaffen werden solle; daneben sollten auch Kooperationen privater Medienhäuser erleichtert werden. Auch der einschlägige [Beschluss der Rundfunkkommission](#) bleibt ohne Niederschlag im Entwurf.

Die einzige medienrelevante Regelung des Referentenentwurfs betrifft ausschließlich die Presse: Der zeitliche Anwendungsbereich der Presseverlegerausnahme nach § 30 Absatz 2b GWB wird entfristet und erstreckt sich künftig auch auf Vereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 2027 wirksam werden. Das BMWF begründet dies damit, dass die strukturellen Herausforderungen durch Digitalisierung, große Internetplattformen sowie den Rückgang von Anzeigenaufkommen und Werbeerlösen auf absehbare Zeit fortbestehen werden und die neuen Kooperationsmöglichkeiten ohne erkennbare Missbrauchsgefahr genutzt worden seien.

Diese Begründung trifft indes auf audiovisuelle Medien in gleicher, wenn nicht noch in stärkerer Weise zu. Die wirtschaftliche Lage der Branche im Wettbewerb mit globalen Digitalplattformen bleibt im Entwurf vollständig unerwähnt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Dieser Widerspruch ist nicht nachvollziehbar und scharf zu kritisieren. Die audiovisuellen Medien müssen hier gleichbehandelt werden, d.h. die Norm in § 30 UWG ist entsprechend auch auf den Rundfunk bzw. audiovisuelle Dienste anzuwenden.

Wir stehen zu weiterem Austausch zur Verfügung und sind

mit freundlichen Grüßen


Falk Zimmermann
Vorsitzender


Prof. Dr. Holger Paesler
Geschäftsführer

Anlage:
Stellungnahme.